

Verordnung

über die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Mühlheim am Main

(Taxenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert am 07.06.1978 (BGBl. I. S. 665), in Verbindung mit den §§ 1 Ziff. 3 und 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem PBefg vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) hat der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Mühlheim am Main (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrzeugführer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und des Taxitarifs der Stadt Mühlheim am Main bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen in der Stadt Mühlheim am Main (Betriebssitz) bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenstände ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. Dies gilt nicht für die Bereitstellung aus Anlass von Großveranstaltungen.

20.01

§ 3

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Jede Lücke ist durch Nachrückendes nächsten Taxis auszufüllen. Die erste Taxe muss stets dienstbereit sein; die Fahrer der übrigen Taxen haben sich in unmittelbarer Nähe ihrer Taxen aufzuhalten. Bei Bereitstellung von Taxen während Großveranstaltungen müssen alle Taxen zum Schluss der Veranstaltung dienstbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen, insbesondere in Bezug auf Raucher- und Nichtraucher-Taxen, frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxi-stand stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Taxi über Funk einen Fahrauftrag erhält.
- (3) In Sichtweise eines Taxistandes dürfen Fahrgäste nur aufgenommen werden, wenn am Taxenstand keine anderen Fahrgäste warten.
- (4) Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Nicht im Fahrdienst befindliche Taxen müssen durch Abdecken der Dachleuchte gekennzeichnet sein.
- (6) An den Taxenständen ist jede Belästigung Dritter zu vermeiden.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Im öffentlichen Verkehrsinteresse sind die Unternehmer im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 des PBefG verpflichtet, die Bereitstellung und den Einsatz der Taxen in einem Dienstplan zu regeln.
- (2) Kann ein Taxi nicht entsprechend Absatz 1 bereitgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird.

- (3) Der Unternehmer hat für jedes Taxi einen Betriebsnachweis mit folgenden Angaben zu führen:
1. Ordnungsnummer
 2. Tag des Einsatzes
 3. Name des Fahrzeugführers
 4. Beginn und Ende der Betriebszeit (Schicht)
 5. Stand der Kontrollzähler des Fahrpreisanzeigers für Besetzt-Km, Gesamt-Km und für Touren am Beginn und Ende jeder Betriebszeit.
- Der Betriebsnachweis ist monatlich abzuschließen. Dabei sind die unter 5. gemachten Angaben zu einem Monatsergebnis aufzurechnen. Der Betriebsnachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen und drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, für das Angaben gemacht worden sind.
- (4) Die Bereitstellung von Taxen kann durch einen von den Unternehmern oder von Organisationen des Taxigewerbes gemeinsam aufzustellenden Dienstplan geregelt werden. In ihm sind die Arbeitszeitsvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen.
- (5) Die Dienstpläne sind von Unternehmen und Fahrzeugführern einzuhalten.

§ 5 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet werden, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht und die Fahrgäste nicht gestört werden.
- (3) Die fernmelderechtlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

20.01

§ 6

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Taxitarif) und diese Taxenordnung sind mitzuführen. Der Fahrzeugführer muss zusätzlich über einen Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Mühlheim am Main verfügen, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am 01.01.1980 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 10.12.1979

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Grasmück, Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im „Mühlheimer Stadtanzeiger am 20.12.1979